

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 57	MONTAG, DEN 8. DEZEMBER	1997
Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 1997	Gebührenordnung für öffentlich veranlaßte Unterbringungen	525
2. 12. 1997	Hafengewässergebührenordnung	528
2. 12. 1997	Gebührenordnung für die Feuerwehr (GebOFw)	530
2. 12. 1997	Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr	533
2. 12. 1997	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen	534

Gebührenordnung für öffentlich veranlaßte Unterbringungen

Vom 2. Dezember 1997

Auf Grund der §§ 2 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), und des § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p&w) vom 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Benutzung von Unterkünften (Obdachloseneinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, Durchgangsunterkünften für Aussiedler und bleibeberechtigte Flüchtlinge, sowie Kontingentanmietungen in Hotels, Pensionen und sonstigen Unterkünften) mit Ausnahme von Unterkünften mit besonderen Wohnbedingungen wie insbesondere Turnhallen und zentrale Aufnahmeeinrichtungen, werden die in der Anlage festgelegten Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen erhoben.

(2) Die Gebührensätze beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils auf die Benutzung für einen Monat.

(3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung hinsichtlich

1. der Benutzungsgebühren für die Übernachtungsstätten für Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und
2. der Verpflegungspauschalen für Gemeinschaftsverpflegungen auf Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

§ 2

(1) Werden die Unterkünfte nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Die Gebühr für einen Tag beträgt ein Dreißigstel der für einen Monat vorgesehenen Gebühr. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Einrichtung in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Unterkunft.

(2) In den Fällen der Nummern 6.1.1 und 6.1.2 der Anlage werden die Benutzungsgebühren nach Ablauf einer sechs- beziehungsweise neunmonatigen Aufenthaltsdauer am Monatsersten des auf den Ablauf folgenden Monats erhöht. Auf die Anhebung der Benutzungsgebühren kann verzichtet werden, wenn eine solche Maßnahme von den Wohnbedingungen der Unterkunft her nicht angemessen ist. Soweit Spätaussiedlern eine Unterkunft mit geeigneten Bedingungen zugewiesen wird, sind bei der Festsetzung der Benutzungsgebühr die bisherigen Wohnzeiten zu berücksichtigen.

(3) Personen, die im Rahmen von Familienzusammenführung einer bereits in der Unterkunft wohnenden Person zu-

Nummer	Gebührenpflichtige Unterkunft	Gebührensatz bis zu einer Aufenthaltsdauer			Nummer	Gebührenpflichtige Unterkunft	Gebührensatz in <i>DM</i>
		von 6 Monaten	vom 7. bis 9. Monat	ab dem 10. Monat			
6.1.2	sonstige je Person	165,—	195,—	234,—	6.2	bleibeberechtigte Flüchtlinge in abgeschlossenen Wohnungen oder Appartements	
	In den Fällen der Nummern 6.1.1 und 6.1.2 werden für das im Bundesgebiet geborene fünfte und für weitere minderjährige Kinder keine Gebühren erhoben.				6.2.1	je Person	210,—
	In den Fällen der Nummern 4 bis 6.1.2 sind grundsätzlich die Stromkosten und Aufwendungen für die Überlassung von Möbeln, Bettwäsche, gegebenenfalls für die Überlassung von Geschirr bis zur Eigenbeschaffung mit der Benutzungsgebühr abgegolten. Wird die Unterkunft jedoch als abgeschlossene Wohnung oder Appartement zur Verfügung gestellt, umfaßt die Benutzungsgebühr für die Unterkunft lediglich die Aufwendungen für die Überlassung von Möbeln, Bettwäsche und gegebenenfalls Geschirr bis zur Eigenbeschaffung. Die Aufwendungen für Gas, Strom, Wasser und Heizung sind zusätzlich zur Benutzungsgebühr unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abzurechnen.				6.2.2	Abrechnung auf m ² -Basis je m ² von	10,20 12,40
						In den Fällen der Nummer 6.2.1 wird für das im Bundesgebiet geborene fünfte und für weitere minderjährige Kinder keine Gebühr erhoben.	
						In den Fällen der Nummer 6.2 sind grundsätzlich die Überlassung von Möbeln und Bettwäsche sowie die Aufwendungen für Gas, Wasser, Heizung enthalten. Die Kosten für Strom sind unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen.	
					7.	Verpflegungspauschalen (zentrale Erstaufnahme für Zuwanderer/Neumühlen) Gemeinschafts-, Vollverpflegung je Person und Tag	8,50
						Gemeinschafts-, Teilverpflegung je Person und Mahlzeit	4,—

Hafengewässergebührenordnung

Vom 2. Dezember 1997

Auf Grund der §§ 2, 15 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), in Verbindung mit § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 20. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), sowie von § 14 des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die in der Anlage aufgeführten Sondernutzungen der oberirdischen Gewässer im Hamburger Hafen im Sinne von § 1 Absätze 1 und 3 des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes sowie im Hafen Oortkaten.

§ 2

Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) Für die Sondernutzung von Gewässern einschließlich der Hafensohle – auch durch Überbauung – werden die in der Anlage festgelegten Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt auch für innerhalb der Gewässerlinie liegende Flächen, die vorübergehend nicht vom Wasser bedeckt sind.

(2) Gebühren sind auch zu entrichten, wenn und soweit die in Absatz 1 genannten Flächen ohne Genehmigung der Sondernutzung tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(3) In den Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei steuerpflichtigen Leistungen ist sie hinzuzurechnen.

(4) Die Gebührensätze der Anlage gelten nicht für Liegeplätze, die von See- oder Binnenschiffen einschließlich der Hafenfahrzeuge auf Grund der §§ 28 und 30 der Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227), zuletzt geändert am 20. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145), in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen werden.

§ 3

Gebührenfreie Sondernutzungen

Für Sondernutzungen durch

1. anerkannt gemeinnützige Wassersportvereine für sportliche Zwecke,
2. Wasser- und Bodenverbände zur Durchführung ihrer Aufgaben sowie
3. Inanspruchnahme der Medienwirtschaft für Film- und Fernsehaufnahmen

werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Gebührenzeitraum

(1) Die Gebühren sind jeweils für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung gestattet wird. Wird bei Ertei-

lung der Genehmigung der Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung maßgeblich.

(2) Darüber hinaus sind die Gebühren in jedem Falle für den Zeitraum zu entrichten, in dem eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird.

§ 5

Jahresteilgebühr

Endet der der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Zeitraum (§ 4) während eines laufenden Jahres, ohne daß die Genehmigung verlängert wird, so ist die Jahresgebühr nur anteilig entsprechend der Zahl der in diesem Zeitraum fallenden laufenden Monate zu entrichten; hierbei zählt jeder begonnene Monat voll. Dies gilt auch für die jährlichen Mindestgebühren, jedoch ermäßigt sich in diesem Falle die Gebühr höchstens auf einen Betrag von 20 *M*.

§ 6

Entstehung einer Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit Beginn des in § 4 genannten Gebührenzeitraums.

(2) Die zu zahlenden Gebühren werden am ersten Werktag des Gebührenzeitraums fällig, Jahres- und Jahresteilgebühren jedoch jeweils erst am ersten Werktag eines jeden laufenden Jahres (Gebührenjahr).

§ 7

Schlußvorschriften

(1) Die Nummern 5 bis 5.2 der Anlage treten am 1. Juni 1998 in Kraft, die Gebührenordnung im übrigen am 1. Januar 1998.

(2) Am 1. Januar 1998 tritt die Gebührenordnung für den Sondergebrauch von Hafengewässern vom 15. Februar 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2013-h-3) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

(4) Unberührt bleiben bestehende Sonderregelungen in Konzessions- oder Gestattungsverträgen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. Dezember 1997.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
1	Schwimmende Anlagen		5.2	über 1000 m ² Wasserfläche, für jeden weiteren m ² jährlich	0,10
1.1	Pontons, Schlenkel und ähnliche Anlagen je m ² jährlich	1,95	6	Bauliche Anlagen	
1.2	Schwimmdocks je m ² jährlich	3,—	6.1	Einzelpfähle und Dalben je Stück Pfahl jährlich	13,—
2	Lieger sowie Vorhalteflächen für Fahrzeuge ohne gültige Schiffspapiere, wie Hafengüterfahrzeuge (Schuten), Traditionsfahrzeuge oder ehemalige Gewerbefahrzeuge, die als Freizeitfahrzeuge genutzt werden je m ² jährlich	3,25	6.2	Lösch- und Ladebrücken, Zugangsbrücken, Stege, Containerbrücken je m ² jährlich	1,95
3	Vorhalteflächen für gewerbliche Sportbootliegeplatzvermietung je m ² jährlich	0,65		Für Lösch- und Ladeeinrichtungen, die innerhalb der Kaianlage in Ruhestellung geschwenkt werden und die mit keinem Teil der Anlage in das Gewässer hineinreichen, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.	
4	Betriebsflächen für schwimmende Geräte und gewerbliche Nutzungen im übrigen je m ² jährlich	1,40	7	Gewässerkreuzungen mit Düker, Kabel, Freileitungen oder Ankerketten für jede Kreuzung je angefangene 100 m jährlich	85,—
5	Vorhalteflächen für Hafengüterfahrzeuge (Schuten) mit gültigen Schiffspapieren			Für Kreuzungen mit Leitungen von Versorgungsunternehmen, die unter die Regelung des § 7 Absatz 4 fallen, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.	
5.1	bis einschließlich 1000 m ² Wasserfläche, je m ² jährlich	0,20			

Gebührenordnung für die Feuerwehr (GebOFw)

Vom 2. Dezember 1997

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), zuletzt geändert am 4. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34), wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) Für Amtshandlungen der Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren und besondere Auslagen erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Bekämpfung von Bränden und die Verhinderung ihrer Ausbreitung,
2. Maßnahmen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage,
3. die Bekämpfung von Katastrophen oder katastrophenähnlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sind,
4. die Beseitigung von Störungen oder Gefährdungen des fließenden öffentlichen Verkehrs durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse.

Im Falle der Nummer 1 werden für die Bekämpfung von außerhalb der Landesgrenze ausgebrochenen Schiffsbränden und in den Fällen der Nummern 2 bis 4 für die Beförderung von Kranken, Notfallpatienten oder anderen Hilfsbedürftigen jedoch Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenfreiheit

Werden Feuerwehrangehörige oder -fahrzeuge am Einsatzort nicht eingesetzt, so werden dafür keine Gebühren erhoben. Satz 1 gilt nicht für Einsätze der Feuerwehr infolge eines durch eine Brandmeldeanlage ausgelösten Fehlalarms.

§ 3

Höhe einzelner Gebühren

Wird bei einem Einsatz statt eines Feuerwehrfahrzeuges, dessen Verwendung auf Grund seiner feuerwehrtechnischen Ausrüstung im Einzelfall ausreichend wäre, ein anderes benutzt, für dessen Einsatz ein höherer Gebührensatz gilt, so ist eine Gebühr nur in Höhe des für das ausreichende Feuerwehrfahrzeug geltenden Gebührensatzes zu erheben.

§ 4

Berechnung der Gebühren

(1) Ist die Gebühr nach angefangenen oder vollen Stunden zu erheben, so wird die Zeit vom Ausrücken oder Überlassen bis zum Wiedereinrücken oder bis zur Rückgabe berechnet.

(2) Bei der Berechnung der Gebühren nach der Nummer 5.4 der Anlage ist die Fahrstrecke vom Standort des Fahrzeuges bei Auftragserteilung bis zur Rückkehr an seinen bisherigen oder einen neuen Standort zugrunde zu legen.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren nach den Nummern 1.2.1, 2.1.1.2, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5 der Anlage sind, wenn mehrere Feuerwehrangehörige eingesetzt oder gestellt worden sind, deren zusammengerechnete Einsatzzeiten zugrunde zu legen.

§ 5

Besondere Auslagen

Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch Kosten für den Anschluß von Standleitungen privater Krankentransportunternehmen an das Einsatzleitsystem der Feuerwehr, für Änderungen des Standleitungsanschlusses durch den Fortschritt der Technik oder im Interesse der Einheitlichkeit der Standleitungen und der technischen Einrichtungen der Feuerwehreinsatzzentrale und für Störungsbeseitigungen als besondere Auslagen zu erstatten.

§ 6

Schlußvorschrift

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 6. Februar 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62) in ihrer geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. Dezember 1997.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>M</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>M</i>
1	Technische Hilfeleistungen		2	Vorbeugender Brandschutz	
1.1	Einsatz von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung je angefangene Stunde für		2.1	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen	
1.1.1	eine Türöffnung	120,—	2.1.1	als Brandsicherheitswache je Feuerwehrangehöriger	
1.1.2	das Lenzen eines Raumes	120,—	2.1.1.1	je Vorstellung oder Veranstaltung bis zur Dauer von 4 Stunden	252,—
1.1.3	die Beseitigung eines Wespennestes oder ähnlichem	120,—	2.1.1.2	je weitere angefangene Stunde	61,—
1.2	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung in anderen Fällen		2.1.2	für die Brandverhütungsschau oder Nachschau nach der Verordnung zur Durchführung der Brandverhütungsschau vom 21. Juni 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149), zuletzt geändert am 29. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 105, 107, 235), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Büroarbeit und Schlußbesprechung je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger	90,—
1.2.1	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen je angefangene Stunde	61,—	2.1.3	für die Durchführung einer feuersicherheitlichen Überprüfung in betrieblicher Hinsicht und der Nachschau nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), in der jeweils geltenden Fassung bei den in § 51 Absatz 2 Nummern 1 bis 7 und 10 HBauO genannten baulichen Anlagen und Räumen bei festgestellten Mängeln einschließlich Büroarbeit und Besprechungszeit je angefangene Stunde	90,—
1.2.2	Einsatz oder Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges einschließlich Ausrüstung je angefangene Stunde ausschließlich Personal		2.1.4	Wegepauschale je Brandverhütungsschau oder je Durchführung einer feuersicherheitlichen Überprüfung oder je Nachschau	128,—
1.2.2.1	Einsatzleitwagen	31,—	2.1.5	in sonstigen Fällen je angefangene halbe Stunde	45,—
1.2.2.2	Kleinlöschfahrzeug	31,—	2.2	Schriftliche Stellungnahmen und brandschutztechnische Gutachten auf Antrag in Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens einschließlich Ortsbesichtigung, Büro- und Wegezeit je angefangene halbe Stunde	55,50
1.2.2.3	Löschfahrzeug	101,—	2.3	Mündliche Beratungen in Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens einschließlich Ortsbesichtigung, Büro- und Wegezeit je angefangene halbe Stunde	55,50
1.2.2.4	Rüstwagen	267,—			
1.2.2.5	Wechseladerfahrzeuge				
	– ohne Aufbauten	135,—			
	– mit Aufbauten				
	– Abrollbehälter Atemschutzgeräte .	186,—			
	– Abrollbehälter Ölwehr	212,—			
	– Abrollbehälter Pulver	172,—			
	– Abrollbehälter Spüren und Messen	345,—			
	– Abrollbehälter Sonderlöschmittel .	207,—			
	– sonstige Abrollbehälter	145,—			
1.2.2.6	Tanklöschfahrzeug	176,—			
1.2.2.7	Hamburger Löschfahrzeug	176,—			
1.2.2.8	Kran	314,—			
1.2.2.9	Drehleiter	270,—			
1.2.2.10	Kleinlöschboot	55,—			
1.2.2.11	Löschboot	912,—			
1.3	Einsatz infolge eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage				
1.3.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	162,—			
1.3.2	Einsatz von einem Löschzug einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal	743,—			
1.3.3	Einsatz von zwei Löschzügen einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal	1 486,—			
1.3.4	Einsatz von drei Löschzügen einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal	2 229,—			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
3	Prüfung nach der Verordnung über technische Bühnen- und Studiofachkräfte vom 4. August 1987 mit der Änderung vom 9. Mai 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1987 Seite 157, 1989 Seite 83) in der jeweils geltenden Fassung		6	Genehmigungen nach dem Hamburgischen Rettungsdienstgesetz vom 9. Juni 1992 mit der Änderung vom 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1992 Seite 117, 1995 Seiten 235, 244) in der jeweils geltenden Fassung	
3.1	Zulassungsgebühr	192,—	6.1	Genehmigung für das Betreiben von Notfallrettung	
3.2	Prüfungsgebühr	623,—	6.1.1	mit Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	1 044,—
4	Zulassung und Abnahme des Anschlusses		6.1.2	ohne Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	540,—
	– privater Brandmeldeanlagen an Empfangszentralen und		6.2	Genehmigung für das Betreiben von Krankentransport	
	– von Standleitungen privater Krankentransportunternehmen an das Einsatzlenkungssystem der Feuerwehr		6.2.1	mit Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	1 044,—
4.1	Zulassungsverfahren je	67,—	6.2.2	ohne Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	540,—
4.2	Abnahme des Anschlusses einer Brandmeldeanlage oder einer Standleitung je	207,—	6.3	Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Betriebes	
5	Einsatz von Rettungsfahrzeugen einschließlich Personal		6.3.1	mit Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	1 044,—
5.1	Krankenbeförderung innerhalb Hamburgs	142,—	6.3.2	ohne Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	540,—
5.2	Notfallbeförderung innerhalb Hamburgs	533,—	6.4	Austausch beziehungsweise erstmalige Inbetriebnahme von Krankenkraftwagen sowie Luft- und Wasserfahrzeugen je Fahrzeug	135,—
5.3	Alleinige Beförderung von Blutkonserven, Arzneimitteln, Sauerstoffflaschen oder anderen dem Gesundheitsdienst dienenden Gegenständen sowie alleinige Beförderung von medizinischem Personal oder Blutspendern innerhalb Hamburgs	83,—	6.5	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	90,—
5.4	Einsätze gemäß den Nummern 5.1 bis 5.3 von Hamburg nach außerhalb oder umgekehrt		6.6	Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters oder Bestätigung des Vertreters des auswärtigen Unternehmens	180,—
5.4.1	für die ersten 20 km	Gebühr nach den Nummern 5.1 bis 5.3	6.7	Dauernde oder vorübergehende Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten oder eines Teils des genehmigten Betriebes	180,—
5.4.2	für jeden weiteren Kilometer	3,—	6.8	Widerruf einer Genehmigung	270,—

Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr

Vom 2. Dezember 1997

Auf Grund von § 15 Absätze 2 und 7 und § 15 a Absatz 3 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 7, 33), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 435, 440), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Gebührensatz für die Berechnung der Sielbenutzungsgebühr wird ab 1. Januar 1998 auf 5,04 Deutsche Mark je Kubikmeter Abwasser festgelegt.

(2) In den Fällen, in denen das Grundstück nicht an einem mit einem Regenwasser- oder Mischwassersiel versehenen Weg liegt und auch nicht in ein Regenwasser- oder Mischwassersiel entwässert, wird der Gebührensatz ab 1. Januar 1998 auf 4,23 Deutsche Mark je Kubikmeter Abwasser festgelegt.

(3) Der Gebührensatz für die bebaute oder befestigte Grundstücksfläche nach § 15 a des Sielabgabengesetzes wird ab 1. Januar 1998 auf 0,92 Deutsche Mark je Quadratmeter und Jahr festgelegt.

(4) Die Sielbenutzungsgebühr für die Entwässerung von öffentlichen Wegen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Hoch-

wasserschutzanlagen nach § 13 Absatz 6 des Sielabgabengesetzes wird ab 1. Januar 1998 auf 49 619 000 Deutsche Mark pro Jahr festgelegt.

§ 2

Die von der Hamburger Stadtentwässerung für eigene Einleitungen zu entrichtende Abwasserabgabe wird im Rahmen der Sielbenutzungsgebühr abgewälzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr vom 17. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 354) außer Kraft.

(3) Für Abwassermengen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in die öffentlichen Sielanlagen gelangt sind, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. Dezember 1997.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

Vom 2. Dezember 1997

Auf Grund der §§ 2 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333), zuletzt geändert am 17. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 252), wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Tarifnummern 1000.0, 1000.3, 1000.4 und 1012.0 erhalten folgende Fassung:
 - 1.1.1 „1000.0 Marktausweis und Kontrollkarte“.
 - 1.1.2 „1000.3 Ausstellung eines Ausweises für das laufende Kalenderjahr für Speditionen 70,—“.
 - 1.1.3 „1000.4 Ersatzausweis oder Ersatzkontrollkarte 40,—“.
 - 1.1.4 „1012.0 Zur Verfügungstellen von Einlaßkarten beziehungsweise Ersatzkarten und Einlaßtechnik für automatische Toranlagen 20,— bis 2000,—“.
 - 1.2 Tarifnummer 1101.2 erhält folgende Fassung:

„1101.2 Bei Aufstockung von zu Verkaufsständen gehörigen Büroflächen wird ein Zuschlag von 50 vom Hundert auf die Gebühr nach Tarifnummer 1101.1 für die überbaute Fläche einschließlich Fläche der Erzeugergemeinschaft (EZG) erhoben.“
 - 1.3 Hinter Tarifnummer 1101.2 wird folgende neue Tarifnummer 1101.3 eingefügt:

„1101.3 Bei Überlassung von Kühlzellen auf Verkaufsständen wird für die überbaute Fläche bei einer Nutzungshöhe von bis zu 3 m ein Zuschlag von 50 vom Hundert und bei einer Nutzungshöhe von über 3 m ein Zuschlag von 100 vom Hundert auf die Gebühr nach Tarifnummer 1101.1 erhoben.“
 - 1.3.1 Die bisherigen Tarifnummern 1101.3 bis 1101.7 werden Tarifnummern 1101.4 bis 1101.7.
 - 1.4 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1121.1	8,10
Tarifnummer 1122.1	8,80
Tarifnummer 1122.3	7,92
Tarifnummer 1123.1	4,89
Tarifnummer 1123.2	5,84
Tarifnummer 1123.3	3,69
 - 1.5 Hinter Tarifnummer 1123.3 werden folgende Tarifnummern 1124.0 und 1124.1 angefügt:

„1124.0 Umschlaganlage West IV 1124.1 Büro- und Sozialräume	13,48“.
--	---------
 - 1.6 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1125.1	6,18
Tarifnummer 1126.1	8,78
Tarifnummer 1127.1	8,78
Tarifnummer 1128.1	4,80
Tarifnummer 1129.0	9,14
 - 1.7 Tarifnummer 1130.0 wird gestrichen.
 - 1.8 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1132.1	7,49
Tarifnummer 1133.1	10,65
Tarifnummer 1136.1	7,49
Tarifnummer 1138.1	5,04
Tarifnummer 1138.2	4,20
 - 1.9 Die Überschrift über Tarifnummer 1140.0 erhält folgende Fassung:

„3. Sondernutzung und Bauflächen“.
 - 1.10 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1140.1	7,83
Tarifnummer 1140.2	6,09
 - 1.11 Die Überschrift über Tarifnummer 1150.0 wird gestrichen.
 - 1.12 Tarifnummer 1155.0 wird durch folgende Tarifnummern 1155.0 bis 1155.2 ersetzt.

„1155.0 Imbisse und Kantinen einschließlich Nebenräume je angefangener m² und Monat

1155.1 in der Stützmauer	30,—
1155.2 auf sonstigen Flächen	31,—“.
 - 1.13 Ziffer „5“ in der Überschrift über Tarifnummer 1162.0 wird durch Ziffer „4“ ersetzt.
 - 1.14 In Tarifnummer 162.0 werden die Wörter „Fest zugewiesene“ gestrichen.
 - 1.15 In Tarifnummer 1162.3 wird der Gebührensatz „220,—“ durch den Gebührensatz „280,—“ ersetzt:
 - 1.15.1 Tarifnummer 1162.5 wird gestrichen.
 - 1.15.2 Die bisherige Tarifnummer 1162.6 wird Tarifnummer 1162.5

1.15.3 Hinter der neuen Tarifnummer 1162.5 wird folgende Tarifnummer 1162.6 angefügt:

„1162.6 für die Nutzung ab 7.00 Uhr 30,—“.

1.16 Ziffer „6“ in der Überschrift über Tarifnummer 1164.0 wird durch Ziffer „5“ ersetzt.

1.17 Die Tarifnummern 1164.0 und 1165.0 erhalten folgende Fassung:

1.17.1 „1164.0 In den Fällen der Tarifnummern 1101.1 bis 1102.3, 1103.1 bis 1104.2, 1106.1 bis 1110.3, 1120.0 bis 1140.2 und 1150.1 bis 1160.0 sind die Aufwendungen für gelieferte Energie, Heizung, Wasser und Abwasser einschließlich der Gemeinkosten als besondere Auslagen zusätzlich zu erstatten, sofern es sich nicht um Kosten für die allgemeine Beheizung und Beleuchtung sowie den allgemeinen Wasserverbrauch der in den Tarifnummern 1101.1 bis 1110.2 genannten Bereiche handelt. Es werden Abschlagzahlungen erhoben.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode.“

1.17.2 „1165.0 Die Aufwendungen einschließlich der Gemeinkosten für die Reinigung der Großmarktfächen, die Entsorgung von Verderbwaren, Verpackungsmaterial und anderem Unrat sowie für die Schnee- und Eisbeseitigung werden auf alle den Nutzern überlassenen, von ihnen genutzten oder untervermieteten Flächen und Einrichtungen sowie auf die Flächen der von den Nutzern selbst erstellten oder ausgebauten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen mit Ausnahme von Überstellflächen, von der Großmarktverwaltung selbstgenutzte Flächen, Flächen für die Bewirtschaftung von Mehrwegverpackungen, Flächen der Unratannahmestellen, zugewiesene Verkehrsflächen, Freiflächen, die für eigene E-Karrenladestationen genutzt werden, Parkplätzen und Flächen, deren Benutzungsgebühren nicht nach m² berechnet werden, wie folgt umgelegt:

a) Flächen der Firmen des Obst- und Gemüsehandels, die nicht der Großmarkt Hamburg Verwaltungsgenossenschaft e.G. (GHVG) angehören = Jahresbetrag je angefangener m²

b) Flächen der Firmen des Obst- und Gemüsehandels, die der GHVG angehören und nach-

weislich an den zugelassenen Stellen ihren Unrat anliefern sowie Transportunternehmen des Obst- und Gemüsehandels = 50 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²

c) Flächen der Erzeugergemeinschaft = 14 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²

d) Alle übrigen Flächen mit Ausnahme der Flächen der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e.G. und Büros = 7 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²

e) Sämtliche auf dem Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vorhandenen Büroräume = 4 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²

f) Flächen der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e.G. = 1 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²

nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Jährliche Aufwendungen einschließlich Gemeinkosten}}{(\text{Gesamtfläche a} + 0,5 \times \text{Gesamtfläche b} + 0,14 \times \text{Gesamtfläche c} + 0,07 \times \text{Gesamtfläche d} + 0,04 \times \text{Gesamtfläche e} + 0,01 \times \text{Gesamtfläche f})} = \text{Jahresbetrag je angefangener m}^2$$

2. In Teil II wird bei Tarifnummer 210.04 der Gebührensatz von „7,—“ durch den Gebührensatz „8,—“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden waren, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus solchen Gebührenrechtsverhältnissen wiederkehrende Gebührenforderungen, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenforderungen das geltende Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. Dezember 1997.

